

Lärmschutzanlagen an der B 76, Teilortsumgehung Plön

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Plausibilitätsprüfung der artenschutzrechtlichen Inhalte

Auftraggeber:

Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr

Niederlassung Rendsburg

Kieler Straße 19

24768 Rendsburg

Bearbeitung: Dipl.-Biologin
Dr. Marion Schumann

Schellhorn, im Juli 2017



Dr. Marion Schumann
Wehrbergallee 3
24211 Schellhorn
04342-81303
bioplan.schumann@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1.1	Datengrundlage.....	3
1.2	Relevante Tierarten und -gruppen.....	4
1.2.1	Säuger	5
1.2.2	Brutvögel.....	6
1.2.3	Mauser- und Rastbestände	7
1.2.4	Amphibien.....	7
1.2.5	Reptilien.....	7
1.2.6	Fische	7
1.2.7	Käfer	7
1.2.8	Libellen	8
1.2.9	Schmetterlinge	8
1.2.10	Weichtiere.....	9
2.	Literatur.....	10
3.	Anhang.....	11
3.1	Fischotter	11

1.1 DATENGRUNDLAGE

Im Jahr 2017 wurden die **Biotoptypen** überprüft (Fr. Schiller, LBV-SH, Niederlassung Rendsburg). Es haben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber 2010 ergeben.

In den Jahren **2013 bzw. 2014** wurden folgende Tierarten/-gruppen erfasst:

- **Haselmaus.** Das Vorkommen der Art im Raum Plön ist bekannt (LLUR (2013): Erhaltungszustand: Einzelparameter und Gesamtzustand „Säugetiere“. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2007-2012. Flintbek, 19 S. Daher wurden die Gehölzbestände im Dezember 2013 bei günstigen Bedingungen auf Haselmausnester untersucht (Bioplan 2014a). Es wurden keine Nester gefunden. Ein Vorkommen der Art in den betroffenen Gehölzen wurde ausgeschlossen.
- **Amphibien:** Die Gewässer im Umfeld der Maßnahme wurden 2014 auf das Vorkommen von Amphibien untersucht (Bioplan 2014b): Schwanensee, Klinkerteich und Schöhseebucht. Es wurden keine Amphibien festgestellt.

Grundsätzlich wurde für alle Tiergruppen eine Recherche durchgeführt. Hierfür wurden 2010, 2012 und 2017 Daten aus der Datenbank des LLUR, Flintbek, abgefragt und Literatur gesichtet.

Für den **Fischotter** liegt eine Erfassung aus den Jahren 2010-2012 vor (BEHL 2012), eine weitere aus dem Jahr 2016 (KERN 2016 in Jagd und Artenschutz 2016). Der Fischotter hat sich im Einzugsgebiet von Trave und Schwentine (und darüber hinaus) ausgebreitet. Demnach tritt die Art im gesamten Raum Plön auf.

Die Gruppe der **Fledermäuse** wurde im Rahmen einer Potenzialanalyse bearbeitet. Es wird von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen. Bei den betroffenen Gehölzen handelt es sich um schwächeres Holz (≤ 30 cm Durchmesser). In diesem sind relevante Quartiere wie Wochenstuben und Winterquartiere auszuschließen. Eine Höhlenbaumkartierung 2010 hat ergeben, dass in den betroffenen Gehölzen keine Höhlen oder größeren Spalten auftreten. Es sind allenfalls Tagesverstecke einzelner Tiere anzunehmen. Diese werden häufig gewechselt und sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Es sind verschiedene Flugrouten anzunehmen bzw. potenziell möglich (vgl. Plan Nr. 1). Es bestehen vier Querungsmöglichkeiten unter der B 76 hindurch: Schwanensee, Büffelpfad, am Klinkerteich und im Bereich der Bahntrasse. Alle vier Querungsmöglichkeiten bleiben erhalten. Es tritt keine Änderung der Situation und damit auch kein Konfliktpotenzial auf.

Des Weiteren werden sich die strukturgebunden fliegenden Arten an den Gehölzrändern der B 76 orientieren (vgl. Plan Nr. 1). Strukturen werden als Flugrouten genutzt werden, die den Arten beim Wechsel zwischen den Seen dienen (z.B. Strukturen an der Straße Ihlpool). Durch den Bau der Lärmschutzwände werden in den entsprechenden Bereichen die Fledermäuse gezwungen, über die Wände zu fliegen. Dadurch wird die Kollisionsgefahr

reduziert. Ein Konfliktpotenzial in Hinsicht auf die Zerschneidung von Flugstraßen und damit einem erhöhten Tötungsrisiko durch die Lärmschutzwände kann von vornherein verneint werden. Vielmehr stellt die B 76 aktuell eine Zerschneidung dar, die durch die Lärmschutzwände gemindert wird.

Da es – mit Ausnahme des Verlustes von Tagesverstecken - keine anzunehmenden Konfliktbereiche und somit auch keine zu untersuchenden Fragestellungen gibt, wurde auf eine Untersuchung der Fledermausfauna verzichtet.

Das Vorkommen gefährdeter **Brutvogelarten** wird ausgeschlossen. In den direkt betroffenen Gehölzen an der B 76 inmitten des Siedlungsraumes sind allenfalls allgemein häufige Gehölzbrüter zu erwarten, die sich landesweit in einem guten Erhaltungszustand befinden. Schwanensee, Klinkerteich und Schöhseebucht bieten darüber hinaus Wasservögeln und röhrichtbewohnenden Vogelarten eine Ansiedlungsmöglichkeit. Jedoch finden im Bereich der Gewässer keine Baumaßnahmen statt. Auf der dem Klinkerteich zugewandten Seite wird keine Lärmschutzwand errichtet. Zudem wird das Vorkommen von gefährdeten Arten für den Klinkerteich ausgeschlossen, da es sich ein gehölzgeprägtes, schlammiges Gewässer im Siedlungsbereich handelt. Lebensraumsprüche gefährdeter Arten befriedigt dieses nicht. Da das Vorkommen gefährdeter Arten ausgeschlossen werden konnte, wurde für die Gruppe der Brutvögel eine Potenzialanalyse als ausreichend erachtet.

Reptilien wurden auf Probeflächen an der Bahn zwischen Ascheberg und Eutin 2015 untersucht (Bioplan 2016: Ertüchtigung der Strecke Kiel - Lübeck Strecken 1023 und 1023 / 1110; 2. Bauabschnitt, unveröffentl. Gutachten im Auftrag der DB Engineering & Consulting GmbH, Hamburg). Hierbei gelangen Nachweise der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse zwischen Plön und Malente. Der nächste Nachweis liegt nördlich der Straße „Am alten Güterbahnhof“. Die tatsächlich vorhandenen und potenziell geeigneten Habitate für die Art an der Bahn sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Geeignete Habitate an der B 76 wurden bei der Strukturermittlung nicht festgestellt. Daher wurde auf eigene Erfassungen der Art verzichtet.

Gefährdete oder **artenschutzrechtlich relevante Tiere anderer Arten und -gruppen** konnten aufgrund der Datenrecherche und der im Gebiet vorliegenden Lebensräume und Habitate ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 1.2).

1.2 RELEVANTE TIERARTEN UND -GRUPPEN

Eine relativ große Zahl der heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten können unter Heranziehen der Privilegierung von zugelassenen Eingriffen in nach § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung muss die

- o europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
 - o alle europäischen Vogelarten
- berücksichtigen.

1.2.1 Säuger

Der **Fischotter** tritt im Bereich der Schwentine und ihrer Seen auf. Die Art ist einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Gleiches gilt grundsätzlich für alle potenziell auftretenden **Fledermausarten**. Abweichend hiervon werden die Fledermäuse in einem Formblatt behandelt, da das (geringe) Konfliktpotenzial sich für alle Arten gleich darstellt (vgl. Kap. 1.1). Ausnahme ist die Breitflügelfledermaus, da diese eine reine Gebäude bewohnende Art ist, die keine Quartiere in Bäumen aufsucht. Gleiches gilt für die Teichfledermaus.

Table 1: Potenziell auftretende Fledermausarten im Betrachtungsraum

Art	RL S-H	RL D	FFH-RL
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	G	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	V	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	IV
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	D	II + IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	-	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	-	IV

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014)

RL BRD: Gefährdungsstatus in der BRD (Meinig et al. 2009)

Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung anzunehmen D: Daten defizitär
V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

II: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt bes. Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Die **Haselmaus** tritt im Gebiet nicht auf (BIOPLAN 2013). Diese Aussage ist das Resultat einer konkreten Untersuchung (Biologin Sina Ehlers).

Westlich von Plön gibt es keine Hinweise (auch keine historischen) auf Vorkommen der Art. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnstrecke Plön-Malente konnten bei intensiven Erfassungen in deutlich geeigneteren Habitaten unmittelbar angrenzend mittels nest-tubes keine Nachweise der Art erbracht werden (braune Linie in anliegender Karte)(Bioplan 2015). Damit konnte ein historischer Einzelnachweis der Art an diesem Standort nicht bestätigt werden.

Erfassungen durch Herrn Arne Drews (LLUR) im weiteren Umfeld (rote Linie) blieben in deutlich geeigneteren Habitaten 2017 auch ohne Nachweise der Art. Es kann nach dem jetzigen Wissensstand davon ausgegangen werden, dass die geschlossene Haselmausverbreitung östlich der Ortslage von Plön endet (braune Kreise). Eine nochmalige intensivere Erfassung wird aus diesem Grund fachlich als nicht gerechtfertigt angesehen.



1.2.2 Brutvögel

Das Vorkommen gefährdeter Arten wurde aufgrund des Lebensraumpotenzials ausgeschlossen (vgl. Kap. 1.1).

Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH (2016) im Zuge der Konfliktanalyse (Formblätter) in Gilden zusammengefasst. Für die Gilde „Vögel der Gehölze“ wird ein Formblatt angelegt.

Für die Gilde „Vögel der Siedlungen“ wird keine Prüfrelevanz gesehen. Die Siedlungen werden insgesamt nicht berührt. Die sie besiedelnden Arten sind in einem hohen Maße an Störungen gewöhnt. Essentielle Nahrungsräume gehen durch den Bau der Lärmschutzwände nicht verloren.

1.2.3 Mauser- und Rastbestände

Es ist nicht auszuschließen, dass Gast-/Rastvögel des umliegenden Seengebietes die B 76 im Untersuchungsraum überfliegen, aber ein Rasten der Vögel im Nahbereich der Straße innerhalb des Stadtbereichs ist auszuschließen.

1.2.4 Amphibien

Es treten keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im betroffenen Raum auf (BIOPLAN 2014b).

1.2.5 Reptilien

In Schleswig-Holstein kommen von den insgesamt 8 in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nur 2 Arten vor. Von der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind nur wenige Vorkommen im Bereich der Geest bekannt (Artenkataster LLUR, Reptilienatlas).

Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen für den Bereich der Bahntrasse im Norden des Untersuchungsraums vor (vgl. Kap. 1.1). Der Eingriffsbereich liegt in ausreichender Entfernung zum Einschnitt der Bahntrasse. Vorkommen der Zauneidechse auf den schattigen Straßenböschungen können ausgeschlossen werden.

1.2.6 Fische

Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen, es gehen von dem Vorhaben auch keine Wirkungen aus, die Gewässer beeinträchtigen könnten.

1.2.7 Käfer

Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten Eremit (*Osmoderma eremit*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) (Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) wurde eine Datenabfrage beim LLUR durchgeführt. Es lagen keine Daten zum Vorkommen der beiden Käferarten vor.

Ein Vorkommen des Eremiten an der B 76 ist auszuschließen. Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand sind der typische Lebensraum des Eremiten. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. (Quelle: BfN Anhang-IV-Arten).

Abgesehen vom Mangel an geeigneten Bäumen sind auch die natürlichen Voraussetzungen

für ein Vorkommen nicht gegeben. Gleiches gilt für den Heldbock: „Der Heldbock besiedelt alte Eichen in sonniger Lage, also typischerweise mächtige Altbäume in Hartholzauen, an Waldrändern, in Alleen und parkartigen Landschaften“ (Quelle: BfN Anhang-IV-Arten).

1.2.8 Libellen

Von den beiden Arten Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wurden in landesweiten Erfassungen in den Jahren 2003-2006 36 bzw. 27 rezente Vorkommen in allen Naturräumen gefunden. Das Optimalhabitat der Großen Moosjungfer, mesotrophe Torfstiche, findet sich nicht im Eingriffsbereich. Die Grüne Mosaikjungfer ist an Vorkommen der Wasserpflanze Kребsschere (*Stratiotes aloides*) gebunden, die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurde.

Für den Raum des LBP liegen keine aktuellen Nachweise für artenschutzrelevante Libellen vor (Artenkataster LLUR).

1.2.9 Schmetterlinge

Von den 16 in Deutschland vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie haben 13 Arten eine Verbreitung außerhalb Schleswig-Holsteins. Hierzu zählen Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Moor-Wiesenvögelchen (*C. oedippus*), Regensburger Gelbling (*Colias myrmidone*), Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*), Haarstrangeule (*Gortyna borelii lunata*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Blauschillernder Feuerfalter (*L. helle*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*M. teleius*), Apollofalter (*Parnassius apollo*), Schwarzer Apollofalter (*P. mnemosyne*) und Osterluzeifalter (*Zerynthia polyxena*). Sie sind somit nicht relevant.

Der Eschen-Schneckenfalter (*Euphydryas maturna*) war auf der Geest einst verbreitet und lokal häufig. Der letzte Fund in Schleswig-Holstein stammt auf dem Jahr 1971, so dass nicht von einem Vorkommen im Untersuchungsraum auszugehen ist.

Der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), wurde zuletzt 1915 bei Pinneberg beobachtet. Diese Art ist also nach derzeitigem Kenntnisstand in Schleswig-Holstein ausgestorben.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) gilt als Wanderfalter und wird in den südlichen und südöstlichen Teilen Deutschlands mehr oder weniger regelmäßig gefunden. Die Verbreitungsgrenze liegt zurzeit in Norddeutschland, aus Schleswig-Holstein sind neuerdings mehrere Fundorte bekannt (Lauenburg, Mölln, Plön, Pinneberg, Geesthacht, Hamburg, Büchen). Als Reproduktionsorte dienen Weidenröschen- und Nachtkerzenarten, die im Bereich des geplanten Baufeldes nicht vorgefunden wurden (die Überwinterung als Puppe erfolgt in unmittelbarer Nähe dieser Pflanzen in Erdhöhlen – Ruhestätte =

Fortpflanzungsstätte). Die Böschungen der B76 im Untersuchungsraum weisen zwar teilweise auch Ruderalvegetation auf, aber keine hochstaudenreiche Bestände mit Weidenröschen-Arten oder Nachtkerze. Ein relevantes Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Eingriffsbereich ist deshalb auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf den Nachtkerzenschwärmer sind somit nicht anzunehmen.

Für den Raum des LBP liegen keine aktuellen Nachweise für artenschutzrelevante Schmetterlinge vor (Artenkataster LLUR).

1.2.10 Weichtiere

Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten Bachmuschel (*Unio crassus*) bzw. der Gattung Windelschnecken (*Vertigo*)(Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie) wurde eine Datenabfrage beim LLUR durchgeführt. Es lagen keine Daten zum Vorkommen der Arten vor. Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen, es gehen von dem Vorhaben auch keine Wirkungen aus, die Gewässer beeinträchtigen könnten.

2. LITERATUR

- BEHL, S. (2012): Zur Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch den Fischotter (*Lutra lutra*). Verbreitungsentwicklung 2010-2012. Gutachten im Auftrag von Wasser-Otter-Mensch e.V. (WOM), Eutin.
- BIOPLAN (2015): Ertüchtigung der Strecke Kiel - Lübeck Strecken 1023 und 1023 / 1110 2. Bauabschnitt. Faunistische Erfassung 2015 / 2016. – Gutachten im Auftrag der DB Engineering & Consulting GmbH.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, MELUR Kiel
- KERN, MEIKE (2016): Ergebnisse der landesweiten Fischotterkartierung 2016. - In Jagd und Artenschutz (2016), MELUR (Hrsg.)
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. -In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.
- Schmüser, H. & D. Hoffmann (2009): Fischotter. S. 55-56 in MLUR 2009: Jahresbericht 2009 - Jagd und Artenschutz, Kiel. 146 S.

3. ANHANG

3.1 FISCHOTTER

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat 2	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsansprüche und Verhalten		
<p>Der Fischotter ist ein Biotopkomplexbewohner mit großen Raumsansprüchen, einer Bindung an Gewässer, hoher Mobilität und erheblicher Empfindlichkeit gegenüber Straßenbauvorhaben (KÖRBEL et al. 2001, REUTHER 2002). Er hat eine bedeutende Indikatorfunktion für die Qualität von Lebensräumen in und an Gewässern und das Störpotenzial. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden.</p> <p>Es besteht eine starke Gefährdung der Art durch Straßen (mit hohem Verkehrsaufkommen). Rund 50% der Fischotter-Todfunde sind an Kreuzungspunkten eines Gewässers mit einer Straße zu verzeichnen. Der Fischotter schwimmt „ungerne“ unter Brücken hindurch, durch Wasser führende Rohre praktisch gar nicht. Kann er nicht auf einem Uferstreifen oder sog. Bermen eines Gewässers eine Straße unterqueren, verlässt er in den meisten Fällen das Gewässer und quert die Straße direkt.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein		
<u>Deutschland:</u>		
<p>In Deutschland haben nur noch in wenigen Regionen Fischotter überlebt. Das flächendeckendste Vorkommen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen.</p> <p>Außerdem findet man noch Otter in Bayern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Aufgrund ihrer heimlichen und großräumigen Lebensweise kann man Fischotter nur schwer erfassen, daher lassen sich auch keine Angaben zur Bestandsgröße machen (Otterzentrum Hansbüttel o.J.).</p>		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
<p>Der Fischotter ist eines der am meisten bedrohten Säugetiere Schleswig-Holsteins (MUNF 2001). Die Ausbreitungstendenz des Fischotters in Schleswig-Holstein ist grob in nordwestlicher Richtung anzugeben (REUTHER 1998), allerdings breitet er sich auch von Dänemark nach Süden aus (BLEW & FEHLBERG 2002). Mehrere landesweite Kartierungen des Fischotters sind in den letzten Jahren durchgeführt worden (FEHLBERG & BLEW 1998, 1999, HOFFMANN & SCHMÜSER 2004B, HOFFMANN 2004, Wildtierkataster 2009, Behl 2012).</p> <p>Der Fischotter hat sich in Ostholstein ausgebreitet und ist im System der Schwentine regelmäßig und in den letzten Jahren gehäuft nachgewiesen (BEHL 2012). Die neueste landesweite Bestandsaufnahme nach der Stichprobenmethode des IUCN erfolgte 2016. „Die Kreise Plön und Ostholstein können als flächendeckend besiedelt angesehen werden“ (Kern 2016)</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		

Durch das Vorhaben betroffene Art**Fischotter (*Lutra lutra*)**

nachgewiesen potenziell möglich

Insgesamt hat sich die Art im Gebiet um Trave, Schwentine und Elbe-Lübeck-Kanal etabliert (SCHMÜSER & HOFFMANN 2009). Es hat ein starker Anstieg der Nachweise in den letzten 5 Jahren stattgefunden (1999 12 Nachweise, 2004 22 Nachweise, 2009 43 Nachweise, 2016 195 Nachweise).

Diese Funde untermauern die Eignung des gesamten Schwentine-Einzugsgebiets im Zusammenhang mit den Vorkommen in Ostholstein für den Fischotter. Inzwischen ist auch das Schwentine-Einzugsgebiet um Plön als fester Aufenthaltsort (ständige Vorkommen, Fortpflanzung, Jungenaufzucht) zu bezeichnen (SCHMÜSER, pers.Mitt.)(BEHL 2012).

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen des Fischotters sich auch im Stadtgebiet Plöns aufhalten bzw. dieses durchstreifen. Dies gilt insbesondere für die Seeufer.

3. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)****3.1.1 Baubedingte Tötungen**

Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von bis)

Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ja nein

Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ja nein

Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ja nein

Das größte Gefährdungspotenzial für den Fischotter geht derzeit vom Straßenverkehr aus. Durch den Bau der Lärmschutzwände erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Beschreibung siehe Maßnahmenblätter des LBP, Nr.	
5 Fazit	

Durch das Vorhaben betroffene Art
Fischotter (*Lutra lutra*)

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Erhebliche Störung ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein